



Dezernat III
Umweltamt
Untere Naturschutzbehörde

Ansprechpartner:
Telefon:
E-Mail:
Bearbeiter:
Stand:

Frau M. Zeisler
03371 608 2514
naturschutz@teltow-flaeming.de
gemäß territorialer Zuständigkeit
1. August 2019

Merkblatt

Eingriffe in Natur und Landschaft

Eingriffe in Natur und Landschaft

Nach § 14 Absatz 1 Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) sind Eingriffe in Natur und Landschaft

- Veränderungen der Gestalt oder Nutzung von Grundflächen oder
- Veränderungen des mit der belebten Bodenschicht in Verbindung stehenden Grundwasserspiegels,

die die Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushalts oder das Landschaftsbild erheblich beeinträchtigen können.

Vermeidung von Beeinträchtigungen

Der Verursacher eines Eingriffs ist nach § 15 Absatz 1 BNatSchG verpflichtet, vermeidbare Beeinträchtigungen von Natur und Landschaft zu unterlassen. Beeinträchtigungen sind auch vermeidbar, wenn zumutbare Alternativen gegeben sind. Sie erreichen den mit dem Eingriff verfolgten Zweck am gleichen Ort ohne oder mit geringeren Beeinträchtigungen von Natur und Landschaft. Soweit Beeinträchtigungen nicht vermieden werden können, ist dies zu begründen.

Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen

Der Eingriffsverursacher ist nach § 15 Absatz 2 BNatSchG verpflichtet unvermeidbare Beeinträchtigungen durch Maßnahmen des Naturschutzes und der Landschaftspflege auszugleichen (Ausgleichsmaßnahmen) oder zu ersetzen (Ersatzmaßnahmen).

Ausgeglichen ist eine Beeinträchtigung, wenn und sobald die beeinträchtigten Funktionen des Naturhaushalts in gleichartiger Weise wiederhergestellt sind und das Landschaftsbild landschaftsgerecht wiederhergestellt oder neu gestaltet ist.

Ersetzt ist eine Beeinträchtigung, wenn und sobald die beeinträchtigten Funktionen des Naturhaushalts in dem betroffenen Naturraum in gleichwertiger Weise hergestellt sind und das Landschaftsbild landschaftsgerecht neu gestaltet ist.

Deshalb hat der Eingriffsverursacher alle Angaben zu erbringen, die zur Beurteilung des Eingriffs in Natur und Landschaft erforderlich sind.

Je nach Umfang und Schwere der zu erwartenden Beeinträchtigungen von Natur und Landschaft sind vom Vorhabenträger entsprechende Unterlagen einzureichen (siehe Varianten im Anhang).

Genehmigung

Wenn in anderen Rechtsvorschriften für den Eingriff eine behördliche Zulassung oder Anzeige vorgeschrieben ist, hat die hierfür zuständige Behörde die zur Durchführung der §§ 15 bis 18 BNatSchG erforderlichen Entscheidungen und Maßnahmen zu treffen.

Nach § 17 Absatz 1 BNatSchG in Verbindung mit § 7 Absatz 1 Brandenburgisches Naturschutzausführungsgesetz (BbgNatSchAG) ist hierzu das Einvernehmen mit der gleichgeordneten Naturschutzbehörde herzustellen. Entscheidungen mit Konzentrationswirkung ergehen im Benehmen mit der zuständigen Naturschutzbehörde.

Nur Eingriffe, für die keine sonstige behördliche Zulassung oder eine Anzeige vorgeschrieben sind, bedürfen nach § 17 Absatz 3 BNatSchG der eigenständigen **Genehmigung** durch die Untere Naturschutzbehörde.

Eine Genehmigung ist nach § 7 Absatz 2 BbgNatSchAG auch dann erforderlich, wenn für einen Eingriff auf Basis anderer fachrechtlicher Prüfungen auf die Durchführung eines vorgeschriebenen Zulassungs- und Anzeigeverfahrens verzichtet wird.

Der Antrag auf naturschutzrechtliche Genehmigung ist an den

Landkreis Teltow-Fläming
Untere Naturschutzbehörde
Am Nuthefließ 2
14943 Luckenwalde
zu richten.

Einzureichende Unterlagen

Variante 1 - Pflanzplan

(einfache Bauvorhaben, zum Beispiel für Einfamilienhäuser)

Die mit dem Vorhaben verbundene Neuversiegelung ist vorrangig im gleichen Umfang (im Verhältnis 1:1) durch dauerhafte Entsiegelungsmaßnahmen auszugleichen. Dies muss nach § 15 Absatz 2 BNatSchG innerhalb des vom Eingriff betroffenen Naturraumes erfolgen.

1. Für beabsichtigte Entsiegelungsmaßnahmen ist eine Gegenüberstellung der tatsächlich beabsichtigten Flächenversiegelung (inklusive Zufahrten, wenn diese befestigt werden) und der Entsiegelungsflächen erforderlich. Daraus muss der tatsächliche Kompensationsbedarf hergeleitet werden (Eingriffs-/Ausgleichsbilanzierung).

Für eventuelle Entsiegelungsflächen ist anzugeben:

- Lage (Flur und Flurstück)
 - Größe in m² oder Hektar
 - jetzige Nutzung (gegebenenfalls Biotopkartierung, Gehölzbestand)
 - beabsichtigte spätere Nutzung
 - Nachweis der Flächenverfügbarkeit (Eigentumsnachweis)
2. Wenn eine entsprechende Entsiegelung nicht umsetzbar ist, kann eine Anpflanzung von Laubbäumen oder Sträuchern erfolgen.

Das Verhältnis soll mindestens ein zu pflanzender Laubbaum pro 50 m² Neuversiegelungsfläche betragen (mindestens 12 bis 14 cm Stammumfang, Hochstamm; Obstbäume: Hoch- oder Halbstamm mindestens 8 cm Umfang).

Bei Sträuchern (heckenartig, in Gruppen oder Einzelstellung) sind pro ein m² Neuversiegelungsfläche 2 Sträucher (Pflanzengutmindestgröße: zirka 40 bis 100 cm) als Ersatz zu pflanzen.

Es sind ausschließlich einheimische, standortgerechte Bäume und Sträucher entsprechend der als Anlage beigefügten Gehölzliste zu verwenden.

Für beabsichtigte Gehölzpflanzungen ist ein Pflanzplan (Maßstab 1: 250 oder 1: 500; auf Grundlage des zum Bauantrag gehörenden Lageplanes, (auch als Handzeichnung möglich) zu erstellen, der folgende Angaben enthalten muss:

- Lageplan (Flur und Flurstück)
- Gehölzart, Pflanzqualität (Umfang oder Größe) sowie Stückzahlen
- Nachweis der Flächenverfügbarkeit (Eigentumsnachweis)

Variante 2 - Pflanzplan

(zum Beispiel für Industriebauten, landwirtschaftliche Betriebe, größere Baukörper)

Im Eingriffs-Ausgleichsplan (E/A-Plan) werden die Belange von Natur und Landschaft gemäß § 17 Absatz 4 BNatSchG erfasst, bewertet und entsprechende Ausgleichsmaßnahmen abgeleitet.

Der E/A- Plan muss folgende Angaben enthalten:

- Ort, Art, Umfang und zeitlicher Ablauf des Eingriffs
- die vorgesehenen Maßnahmen zur Vermeidung, zum Ausgleich und zum Ersatz der Beeinträchtigungen von Natur und Landschaft einschließlich der Angaben zur tatsächlichen Verfügbarkeit der für Ausgleich und Ersatz benötigten Flächen

Die zuständige Behörde kann die Vorlage von Gutachten verlangen, soweit dies zur Beurteilung der Auswirkungen des Eingriffs und der Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen erforderlich ist.

Im E/A-Plan sind alle Schutzgüter (Boden, Wasser, Pflanzen und Tiere, Klima und Landschaftsbild) abzuhandeln (entsprechend der Hinweise zum Vollzug der Eingriffsregelung – HVE mit Stand vom April 2009)

Empfehlung:

Lassen Sie den E/A-Plan durch ein dafür prädestiniertes Landschafts- oder Grünplanungsbüro erstellen.

Die nach § 17 Absatz 1 und 3 BNatSchG in Verbindung mit § 3 Absatz 2 BNatSchG und § 1 Absatz 1 Naturschutzzuständigkeitsverordnung (NatSchZustV) zuständige Behörde prüft die frist- und sachgerechte Durchführung der Vermeidungs- sowie der festgesetzten Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen, einschließlich der erforderlichen Unterhaltungsmaßnahmen. Hierzu kann sie nach § 17 Absatz 7 BNatSchG vom Verursacher des Eingriffs die Vorlage eines Berichts verlangen.

Hinweis: Waldumwandlung im Rahmen eines Baugenehmigungsverfahrens

Hier sind neben der zur Umwandlung vorgesehenen Fläche auch die Flächen und die Größe der erforderlichen Ersatzaufforstungsfläche im E/A-Plan darzustellen (analog einem gesonderten Waldumwandlungsantrag).

Datenschutzhinweis für den Antragsteller und Empfänger

Stand: 1. August 2019

Für die Abwicklung Ihres Anliegens benötigen wir personenbezogene Daten von Ihnen. Zur Bearbeitung Ihres Antrags und zum Vollzug der Anzeige und/oder des Bescheides werden Ihre personenbezogenen Daten, ausschließlich Ihre Adresse, gespeichert oder zur Papierakte genommen (verarbeitet). Dazu teilen wir Ihnen mit:

1. Die verantwortliche Person für den Datenschutz in der Kreisverwaltung ist die Landrätin des Landkreises Teltow-Fläming unter oben stehender Adresse.
2. Der Datenschutzbeauftragte des Landkreises Teltow-Fläming ist ebenfalls unter der oben stehenden Adresse zu erreichen.
3. Die Speicherung/Ablage erfolgt ausschließlich zur Bearbeitung Ihres Antrages und zum Vollzug der Anzeige oder des Bescheides. Die Notwendigkeit dazu ist gesetzlich geregelt und ergibt sich aus den §§ 42, 61 und 67 Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG), § 8 Brandenburgisches Naturschutzausführungsgesetz (BbgNatSchAG), § 30 BNatSchG in Verbindung mit § 18 BbgNatSchAG sowie § 13 Absatz 1 des Verwaltungsverfahrensgesetzes (VwVfG).
4. Eine Weitergabe der Adresse erfolgt an die anerkannten Naturschutzverbände nach dem § 63 BNatSchG, § 36 BbgNatSchAG und § 3 Umweltrechtsbehelfsgesetz, den Naturschutzbeirat des Landkreises nach dem § 35 BbgNatSchAG und an die am Verfahren zu beteiligenden öffentlichen Stellen in Ihrem Interesse. Sofern der Rechtsweg beschritten wird, erfolgt gegebenenfalls eine Weitergabe Ihrer Daten an die entsprechende Gerichtsbarkeit.
5. Die Daten werden für den Zeitraum der Durchführung des Verfahrens (einschließlich eventueller Widerspruchs- oder Gerichtsverfahren gemäß den §§ 68, 69, 73 der Verwaltungsgerichtsordnung und § 80 des VwVfG) beziehungsweise dem Vollzug der Anzeige/des Bescheides gespeichert/abgelegt. Die Dauer leitet sich aus der Befristung des Bescheides ab (bis 30 Jahre möglich) oder ergibt sich aus der Lebensdauer der Anlage oder nach den geltenden sachgebietsinternen Aufbewahrungsfristen.
6. Hinsichtlich des Umgangs mit Ihren Daten stehen Ihnen folgende Rechte zu:
 - a. Sie haben das Recht auf Auskunft.
 - b. Sie haben das Recht auf Berichtigung oder Löschung.
 - c. Sie können die Verarbeitung der Daten einschränken.
 - d. Sie können der Verarbeitung der Daten widersprechen.
 - e. Sie können der Datenübertragbarkeit widersprechen.
7. Sie können sich bei der Datenschutzbeauftragten des Landes Brandenburg oder dem für Datenschutz zuständigen Ministerium über die Verarbeitung Ihrer Daten beschweren.
8. Die Bereitstellung Ihrer Daten ist gesetzlich vorgeschrieben (siehe Nummer 3). Stellen Sie diese Daten nicht oder nicht mehr zur Verfügung, ist die Bearbeitung/Ausübung Ihres Anliegens unmöglich oder nicht mehr möglich.
9. Sollten Ihre Daten zu einem anderen Zweck als zur Bearbeitung und dem Vollzug (siehe Nummer 3) verwendet werden sollen, so werden Sie dazu vorher informiert. Ihnen stehen dann die unter Nummer 6 genannten Rechte zu.